

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach SGB VIII

16.02.2026

Anerkennungsweitergabe über die Sportjugend Niedersachsen:

Die Anerkennung kann die **Jugendorganisation eines Sportverein**, der ordentliches Mitglied im LSB ist, mittelbar über die Anerkennung der Sportjugend Niedersachsen erhalten.

Hierzu ist ein formloser Antrag von der **Jugendorganisation des Sportvereins** an die Sportjugend Niedersachsen *auf Übertragung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe der Sportjugend Niedersachsen an die Jugendorganisation des Sportvereins* erforderlich. Um die Anerkennung übertragen zu können, muss die Sportjugend Niedersachsen überprüfen, dass die Jugendorganisation des Sportvereins die gleichen Kriterien bzgl. der Trägerschaft erfüllt wie die Sportjugend Niedersachsen selbst und wird dann hierzu die Satzung und die Jugendordnung anfordern.

Hierzu ist zu belegen, dass die Jugendorganisation (Jugendabteilung) im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation (Gesamtverein) *eigenständig* ist. Dieses wird belegt durch

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- Eigene Jugendordnung oder –satzung, -selbstgewählte Organe,
- demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

Sofern die Anforderungen nicht erfüllt werden, berät die Sportjugend Niedersachsen den Verein gerne auf dem Weg dorthin.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach SGB VIII

16.02.2026

Anerkennung der freien Jugendhilfe des Vereins über die Jugendbehörde:

Um als anerkannter oder örtlicher Träger der freien Jugendhilfe zu gelten, muss ein Sportverein bestimmte formale Voraussetzungen erfüllen und einen Antrag auf Anerkennung bei der zuständigen Jugendbehörde stellen.

Die Anerkennung ist im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt, welches die Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland festlegt. Hier sind die Schritte und Voraussetzungen für einen Sportverein, um als Träger der Jugendhilfe anerkannt zu werden:

1. Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (nach § 75 SGB VIII)

Ein Sportverein muss bestimmte Bedingungen erfüllen, um als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden. Diese beinhalten:

Verfolgung der Ziele der Jugendhilfe: Der Verein sollte die in **§ 1 SGB VIII genannten Ziele der Kinder- und Jugendhilfe** aktiv unterstützen. Dazu gehört u.a. die Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Gemeinnützigkeit: Der Verein muss als **gemeinnützig** anerkannt sein. Dies bedeutet, dass er steuerlich als gemeinnützig geführt wird und im Sinne der Gemeinnützigkeit agiert, insbesondere im Bereich der **Förderung von Kindern und Jugendlichen**. Der Satzungszweck muss daher auch die **Anforderungen der Gemeinnützigkeit nach § 52 der Abgabenordnung (AO)** erfüllen.

Kontinuität und Verlässlichkeit: **Der Sportverein muss sich in seiner Satzung und in der tatsächlichen Tätigkeit auf Aufgaben der Jugendhilfe konzentrieren.** Die Arbeit des Vereins muss auf Dauer und in regelmäßigem Umfang angelegt sein. Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat, **wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig** gewesen ist.

Leistungsfähigkeit und Beständigkeit: Der Sportverein muss über die organisatorische und **finanzielle Leistungsfähigkeit** verfügen, um die geplanten Maßnahmen der Jugendhilfe langfristig und kontinuierlich durchzuführen.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach SGB VIII

16.02.2026

2. Antragstellung bei der zuständigen Behörde

Der Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe muss bei der zuständigen Jugendbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt gestellt werden. Dies ist in der Regel das Jugendamt oder der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Für den Antrag sind grundsätzlich **folgende Unterlagen** und Informationen erforderlich:

Satzung des Vereins, Nachweis der Gemeinnützigkeit, Tätigkeitsberichte oder Nachweise über die Arbeit mit Jugendlichen, Konzept oder Projektbeschreibung, Versicherungsschutz.

Die einzureichenden Unterlagen können je nach Behörde variieren und sind daher zu erfragen.

3. Prüfung und Anerkennung durch das Jugendamt

Das Jugendamt prüft, ob der Verein die Voraussetzungen nach § 75 SGB VIII erfüllt. Dazu werden die eingereichten Unterlagen und Konzepte begutachtet, und es kann ein Gespräch oder eine Begehung vor Ort stattfinden, um die Arbeitsweise des Vereins besser kennenzulernen.

4. Entscheidung über die Anerkennung

Wenn der Sportverein alle Voraussetzungen erfüllt, erhält er die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Diese Anerkennung kann unbefristet oder befristet ausgesprochen werden, abhängig von den örtlichen Regularien.

Mit der Anerkennung als Träger der Jugendhilfe kann der Verein:

Zugang zu öffentlichen Fördermitteln und Zuschüssen für Projekte und Maßnahmen der Jugendhilfe erhalten (**Finanzielle Förderungen**).

- Mitwirkungs- und Mitsprachemöglichkeiten in Gremien der Kinder- und Jugendhilfe haben, wie z.B. im Jugendhilfeausschuss (**Mitspracherecht**).
- Leichtere Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten und anderen Jugendhilfeeinrichtungen bekommen, da der Verein offiziell als Jugendhilfeträger anerkannt ist (**Kooperationsvorteile**).

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach SGB VIII

16.02.2026

5. Qualitätskontrolle und Fortbildung

Nach der Anerkennung muss der Verein die Qualität seiner Arbeit kontinuierlich sicherstellen. In einigen Fällen sind regelmäßige Berichte über die durchgeführten Jugendhilfeleistungen erforderlich. Zudem kann es nötig sein, an Fortbildungen oder Netzwerktreffen teilzunehmen, um sich weiterzuentwickeln.

Tipps:

Der Verein sollte nicht nur die Anerkennung der Trägerschaft freier Jugendhilfe nach dem SGB VIII anstreben, sondern auch überlegen, ob eine Ausweitung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins nach §52 Abgabenordnung (AO) nicht nur für die „Förderung des Sports“ (§52 Abs. 2 Nr. 21 AO), sondern zusätzlich auch für die „Förderung der Jugendhilfe“ (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sinnvoll ist. Hierzu sollte die Unterstützung der Steuerberater*in und ggf. des zuständigen Finanzamts hinzugezogen werden.